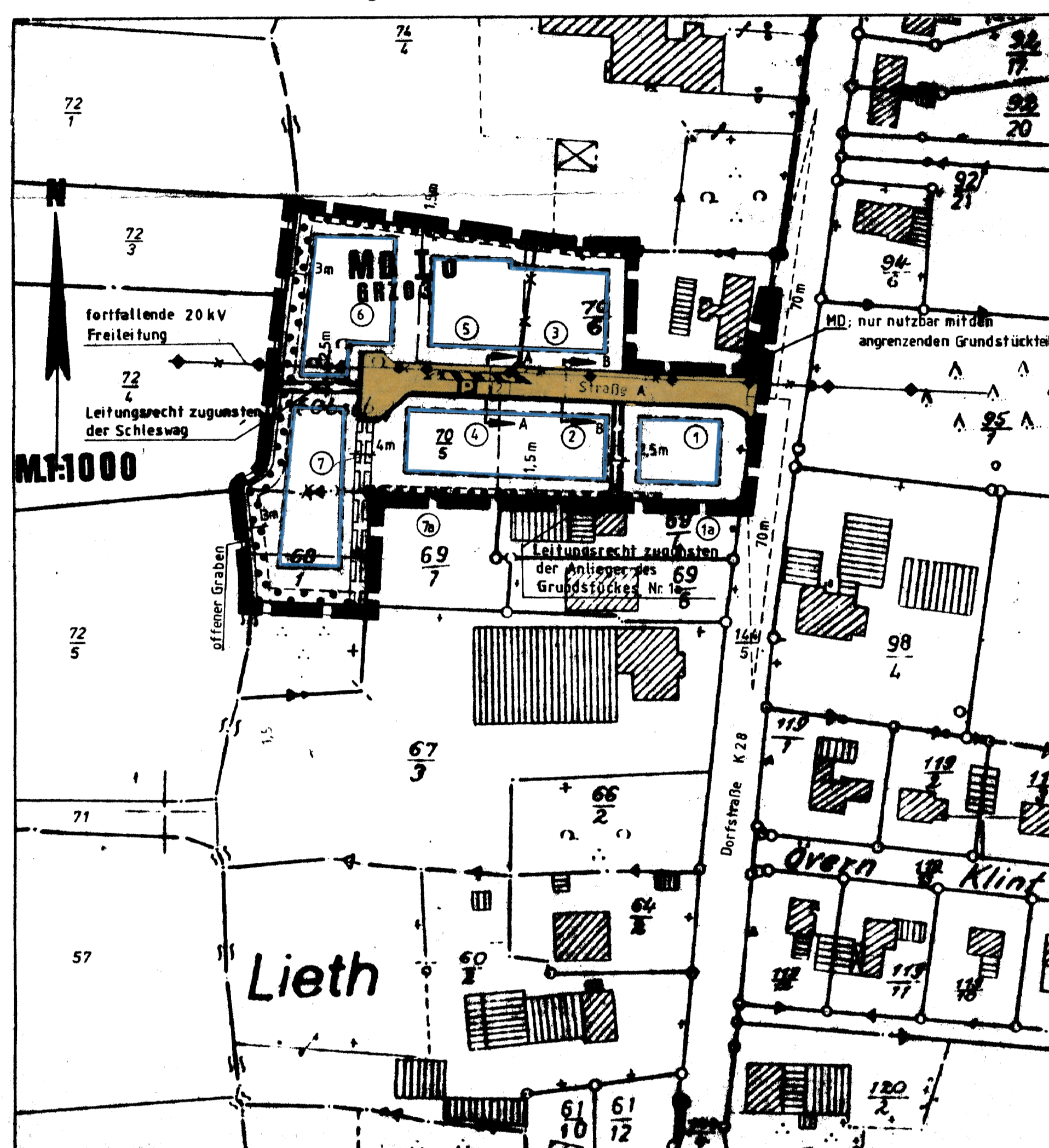


Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. 2253), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.02.1993... und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Dithmarschen folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet " westlich der Kreisstraße 28 (Dorfstraße) und östlich des Grenzgrabens, im Bereich zwischen den Grundstücken Dorfstraße 17 und 19 ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.  
\* zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I. S. 50 )

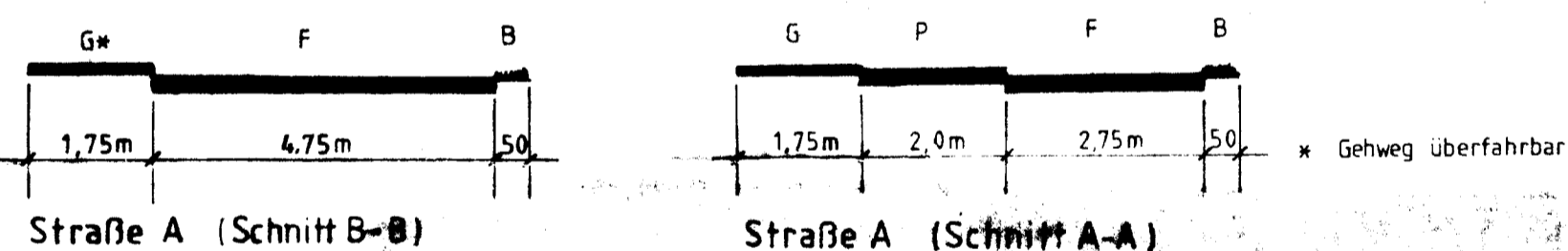
# Planzeichnung Teil A

Es gilt die BauNVO 1990

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan · Kreis Dithmarschen  
Gemeinde Lieth · Gemarkung Lieth · Flur 4 · Maßstab 1:1000



Katasteramt Meldorf 22.06.1992  
Grundlage: Flurkarte 1:2000



# Zeichenerklärung Festsetzungen

Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>MD</b>	Dorfgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 5 BauNVO
<b>I</b>	Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 und 17 BauNVO
<b>GRZ</b>	Grundflächenzahl	" "
<b>O</b>	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 Abs. 2 BauNVO
	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	öffentliche Parkflächen	" "
	Straßenbegrenzungslinie	" "
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger der Grundstücke Nr. 7 u. 7a	" "
	Fläche, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	offener Graben	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	fortfallende Versorgungsleitung -20kV Freileitung der Schleswig	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	Grundstücksnummer	
	Flurstücksnummer	
	Sichtdreieck	
	Anzahl der Parkplätze	

## Darstellung ohne Normcharakter

	vorhandene Flurstücksgrenze
	wegfallende Flurstücksgrenze
	neue geplante Flurstücksgrenze
	Grundstücksnummer
	Flurstücksnummer
	Sichtdreieck
	Anzahl der Parkplätze

# Text Teil B

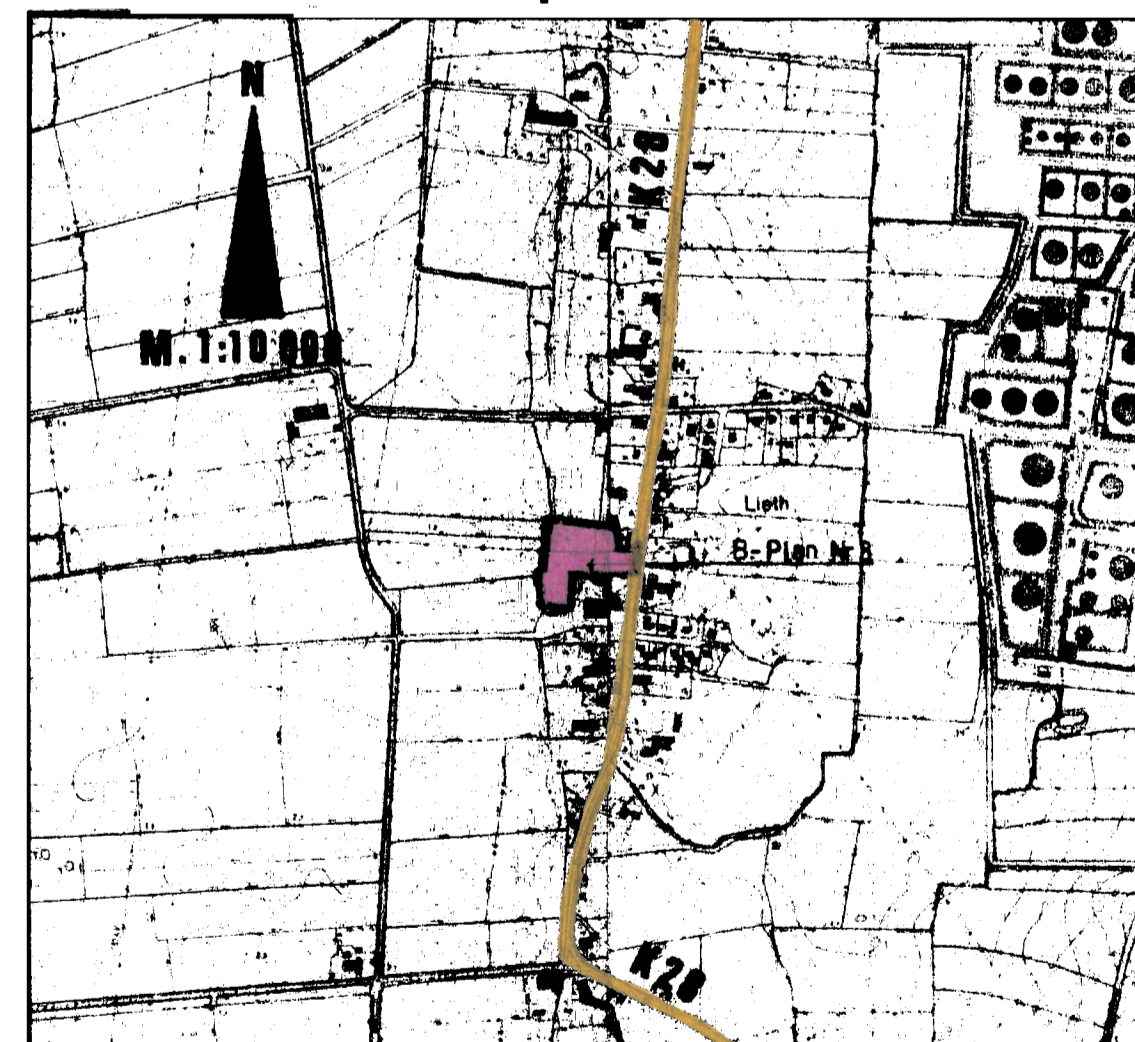
- Zulässige Nutzung - MD -**
  - Auf den Grundstücken Nr. 3-7 sind nur
    - Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten,
    - sonstige Wohngebäude,
    - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
    - Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.
  - Auf den Grundstücken Nr. 1 und 2 werden
    - die ausnahmsweise zulässigen Vergütungsbetten nach § 9 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen.
- Gestaltung der baulichen Anlagen**
  - Hauptgebäude** (gilt nicht für landwirtschaftliche und gewerblich genutzte Gebäude)
    - Dachform: Sattel-, Halb- oder Krüppeldach
    - Dachneigung: 30° bis 45°
    - Ausnahmen: bis zu 60° bei einem Walm
    - Dachdeckung: Dachpfannen oder Schiefer
    - Außenwände: Verblendmauerwerk mit Teilflächen in anderen Materialien. Das Verblendmauerwerk muß überwiegen.
  - Nebengebäude und Anbauten**
    - Dach: wie die Hauptgebäude
    - Außenwandgestaltung: Flachdach oder geneigte Dächer bis 30° wie die Hauptgebäude
    - Ausnahmen: Wintergärten in Glasbauweise
  - Garagen**
    - Dach: wie die Hauptgebäude oder Flachdach
    - Außenwände: wie die Hauptgebäude
    - Ausnahmen: Carports in anderen Materialien
  - Landwirtschaftliche oder gewerblich genutzte Gebäude**
    - Außenwände: Verblendmauerwerk
    - Ausnahmen: Profilplattenbeschichtet oder Holz
    - Dach: Satteldach mit einer Dachneigung von 15° bis 30°
    - Dachdeckung: wie die Hauptgebäude oder Profilplatten beschichtet.
- Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens**

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe im Rohbau), darf im Mittel 0,65 m über Geländeoberfläche im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen nicht überschreiten.
- Einfriedigung**

Einfriedigung an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern über 0,65 m Höhe, Zaun oder großflächigen Tafeln aus Metall, Kunststoff, Holz und Eisenblech hergestellt werden.  
Die max. Höhe der Einfriedigung darf 1,0 m über der angrenzenden Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.
- Freizuhaltenen Sichtfelder**

Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 0,7 m über GK der Straßenverkehrsfläche (Gehweg) sowie Grundstückzufahrt nicht zulässig.

## Übersichtplan



# Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Lieth

Für das Gebiet westlich der Kreisstraße 28 (Dorfstraße) und östlich des Grenzgrabens, im Bereich zwischen den Grundstücken Dorfstraße 17 und 19

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.08.1992... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22.05.1992 bis zum 22.05.1992 erfolgt.

25. März 1993



*Starbeck*  
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29.07.1992... durchgeführt worden.

25. März 1993



*Starbeck*  
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 27.07.1992... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

25. März 1993



*Starbeck*  
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 27.07.1992... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

25. März 1993



*Starbeck*  
Bürgermeister

5) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.08.1992... bis zum 30.09.1992... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 11.08.1992 bis zum 21.08.1992... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

25. März 1993



*Starbeck*  
Bürgermeister

6) Der katastermäßige Bestand am 04. März 93... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

25. März 1993



*Starbeck*  
Bürgermeister

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.08.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

25. März 1993



*Starbeck*  
Bürgermeister

9) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.02.1993... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.02.1993... gebilligt.

25. März 1993



*Starbeck*  
Bürgermeister

10) Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 04.04.1993 dem Landrat des Kreises Dithmarschen angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung am 24.05.1993, Az: 601.622/0167... erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

28. Juni 1993



*Starbeck*  
Bürgermeister

11) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

28. Juni 1993



*Starbeck*  
Bürgermeister

12) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einsehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 21.08.1992 bis zum 11.09.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 235 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erläschern von Widerspruchsansprüchen (§ 40 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 24.02.1993 in Kraft getreten.

14. Juli 1993



*Starbeck*  
Bürgermeister